

Wasserrecht

Per E-Mail
Kling Consult GmbH
Frau Dietrich

Jana.Dietrich@klingconsult.de

Gesch.-Nr. 33-6323.3
Bearbeiter/in Daser/Beck/Bichteles
Gebäude/Zi.Nr. Gebäude 1, Raum 337
Besuchsadresse Bad Wörishofer Str. 33
Mindelheim
Telefon (0 82 61) 9 95 - 3 54
Telefax (0 82 61) 9 95 - 1 03 54
E-Mail martin.daser
@lra.unterallgaeu.de

Datum 02.02.2023

**Aufstellung des Bebauungsplans „Darast und Umgebung - Erweiterung Kiesabbau Darast Ost“
durch die Gemeinde Woringen;
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der im Betreff genannten Bauleitplanung der Gemeinde Woringen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Öffentliche Wasserversorgung

Das Plangebiet liegt sowohl in der „sensiblen Zone“ des Einzugsgebietes der Wassergewinnungsanlage der Stadt Memmingen als auch in der Schutzzone W III B des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe.

In der „sensiblen Zone“ gelten dieselben materiellen Anforderungen an den Grundwasserschutz wie in der Schutzzone W III B des mit Verordnung vom 04.12.2001 festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Trinkwasserversorgung der Stadt Memmingen.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.1 der Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe vom 05.11.2013 ist ein Kiesabbau in der Schutzzone W III B nur zulässig, wenn die Auflagen der Anlage 3 zur Schutzgebietsverordnung eingehalten werden. Danach hat der Kiesabbau und die Verfüllung im Rahmen der Rekultivierung mit dem auf dem Abbaugrundstück anfallenden Abraummateriale und Humus auf der Grundlage der Bebauungs- und Grünordnungspläne „Darast und Umgebung“ des Marktes Bad Grönenbach und der Gemeinde Woringen im Rahmen einer wasserrechtlichen Gestattung zu



erfolgen. Die Abbausohle wird dabei auf 3 m über dem höchsten gemessenen Grundwasserstand festgelegt.

In Nr. 6 (Kiesabbautiefe/Grundwasserschutz) der Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Darast und Umgebung – Erweiterung Kiesabbau Darast Ost“ (Vorentwurf vom 19.12.2022) wird ausgeführt, dass aufgrund der Lage des Plangebiets in der „sensiblen Zone“ die Kiesabbautiefe generell auf 3 m über dem Grundwasserhöchststand festgesetzt werde. Die konkrete Festlegung der Abbausohle erfolge im Rahmen der einzelnen Genehmigungsverfahren. Weiter heißt es, dass mit der zwingend vorgeschriebenen Kiesabbautiefe auf 3 m über dem Grundwasserhöchststand eine potenzielle Grundwassergefährdung minimiert werden könne.

Es besteht daher grundsätzlich Einverständnis mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Darast und Umgebung – Erweiterung Kiesabbau Darast Ost“. Bei Maßnahmen im Bereich der geplanten Kiesabbauflächen sind die für die Schutzzone W III B geltenden Schutzbestimmungen der Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe vom 05.11.2013 einzuhalten. Außerdem sind bei dem Kiesabbauvorhaben die für die Schutzzone W III B des Wasserschutzgebietes für die Trinkwasserversorgung der Stadt Memmingen geltenden Schutzanordnungen zu beachten; insbesondere die Regelungen in § 3 Abs. 1 Nrn. 2.1, 3.2, 3.3, 4.6, 5.1, 5.10 und 6.1 der Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Memmingen vom 04.12.2001.

2. Abwasserbeseitigung

Im Plangebiet fällt kein häusliches oder industrielles Schmutzwasser an. Daher ist zur vorliegenden Bauleitplanung keine Stellungnahme hinsichtlich der Abwasserbeseitigung erforderlich.

3. Niederschlagswasserbewirtschaftung

Laut Planunterlagen ist keine Versiegelung von Flächen vorgesehen. Es wird daher davon ausgegangen, dass das anfallende Niederschlagswasser flächenhaft über die belebte Bodenzone versickern kann. Da somit keine gezielte Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer erfolgt, sind wasserrechtliche Belange hinsichtlich der Niederschlagswasserbewirtschaftung nicht betroffen.

4. Oberflächen- und wildabfließendes Hangwasser

Der Bereich des geplanten Bebauungsplanes liegt nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet.

5. Kiesabbau/Rekultivierung

Das Plangebiet zum geplanten Kiesabbau auf den Grundstücken Fl.Nrn. 170 Tfl., 170/8 Tfl., 170/11 Tfl., 170/13 Tfl. und 170/14 der Gemarkung Woringen liegt im östlichen Teilbereich der Fl.Nrn. 170, 170/8 und 170/11 teilweise im Bereich eines bestehenden Trockenkiesabbaus. Nachdem es sich hierbei um eine vor dem Jahre 2004 genehmigte Kiesausbeute handelt, liegen dem SG Wasserrecht hierzu keine Unterlagen vor, da der Trockenkiesabbau baugenehmigungsrechtlich behandelt wurde. Hierzu wird von Seiten des Bauamtes ggf. eine Stellungnahme erfolgen.

Bei der beabsichtigten Kiesausbeute bis auf 3 m über dem Grundwasserhöchststand und anschließendem Auftrag einer 1 m mächtigen Rekultivierungsschicht handelt es sich um eine Gewässerbenutzung gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG. Hierunter fallen Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen. Hierzu zählt neben dem Kiesabbau oberhalb des Grundwassers auch die Verfüllung im Rahmen der Aufbringung einer Deckschicht, wenn diese nach Art und Umfang die nicht nur ganz entfernt (theoretische) Möglichkeit einer schädlichen Einwirkung auf das Grundwasser mit sich bringt.

Diese Voraussetzung liegt aufgrund der Entfernung der schützenden Deckschichten nach dem erfolgten Kiesabbau auch im vorliegenden Fall nach dem inhaltlich gleichlautenden Gutachten, das das Wasserwirtschaftsamt Krumbach, jetzt: Kempten, bereits mit Schreiben vom 16.07.2004 zur gesamten Schutzzone III B des mit Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu vom 04.12.2001 festgesetzten Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Memmingen abgab vor, da die unter den Deckschichten liegenden Kiesschichten nur eine geringe Schutzwirkung für das Grundwasser aufweisen.

Bei einer gemeinsamen Besprechung am 18.10.2004 hinsichtlich des Schreibens des Wasserwirtschaftsamtes Krumbach; jetzt Kempten, vom 16.07.2004 wurde nochmals die wasserwirtschaftliche wie wasserrechtliche Auffassung vertreten und bekräftigt, dass die Benutzungsfiktion des § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG a.F. und § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG n.F. eintritt. Für den Kiesabbau und die Verfüllung im Darast sind daher sowohl im Wasserschutzgebiet wie im direkten Anstrombereich der Wasserversorgungen wasserrechtliche Erlaubnisverfahren für Kiesabbauvorhaben durchzuführen.

Für den beabsichtigten Kiesabbau ist damit eine wasserrechtliche Gestattung beim Landratsamt Unterallgäu zu beantragen. Dazu sind prüffähige Planunterlagen nach der WPBV in 3-facher Ausfertigung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Daser
Sachgebietsleiter